

Verordnung
über die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksstraf-/Arbeitsgerichte¹
(Arbeitsgerichtsordnung)

vom 29. Juni 1961

(GBl, II S. 27t)

— Auszug —

Erster Teil

Grundsätzliche Bestimmungen

Aufgaben der Arbeitsgerichte²

§ 1

Die *Arbeitsgerichte* haben durch ihre Rechtsprechung das sozialistische Arbeitsrecht durchzusetzen, die Ursachen von Arbeitsstreitfällen aufzudecken und sich für ihre Beseitigung einzusetzen. Sie nehmen hierdurch unmittelbar Einfluß auf die Festigung und Weiterentwicklung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse und die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne. Hierbei arbeiten sie mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den Gewerkschaften zusammen und stützen sich auf die umfassende Mitarbeit der Werktätigen.

§ 2

Die *Arbeitsgerichte* haben bei ihrer Tätigkeit zur Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit die örtlichen Verhältnisse und die in den Beschlüssen der örtlichen Organe der Staatsmacht enthaltenen Aufgaben zu berücksichtigen und zu ihrer Lösung beizutragen. Die dabei gewonnenen Erfahrungen vermitteln sie den Volksvertretungen und ihren Ständigen Kommissionen sowie den auf dem Gebiet des Arbeitsrechts tätigen staatlichen

1. Gemäß § 148 unter Reg.-Nr. 2 gilt diese VO für die Tätigkeit der beim Obersten Gericht, bei den Bezirks- und Kreisgerichten bestehenden Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen, soweit sich aus dem Gesetz über die Verfassung der Gerichte der DDR (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 45) i. d. F. des Einführungsgesetzes zum StGB und zur StPO der DDR vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97) und des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR — GGG — vom 11.6. 1968 (GBl. I S. 229) nichts anderes ergibt.
Die Vorschriften dieser VO finden gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher Bestimmungen vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 65) i. d. F. des Einführungsgesetzes zum StGB und zur StPO der DDR vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97) auch auf das Verfahren der Kassation in Arbeitsrechtssachen Anwendung.
2. Vgl. § 142 unter Reg.-Nr. 2: Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 45), § 2. Mit der Kursivsetzung wird zum Ausdruck gebracht, daß Arbeitsstreitigkeiten nicht mehr durch Kreis- bzw. Bezirksarbeitsgerichte, sondern jetzt durch Senate für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirksgerichten bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Kreisgerichten entschieden werden (vgl. § 148 unter Reg.-Nr. 2).